

**Gemeinde Schwendi**  
Kreis Biberach

# **Bebauungsplan „Schillingstrasse“ in Schwendi**

*A. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan  
nach dem Baugesetzbuch*

*B. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan  
nach der Landesbauordnung*



Anerkannt,  
Schwendi, den 13. MAI 2019

Karremann, Bürgermeister

Aufgestellt: Fu/Br  
Riedlingen, den 13.05.2019

F U N K  
I N G E N I E U R B Ü R O

Konrad-Manop-Str. 25, 88499 Riedlingen  
Telefon: 07371 / 1800-0 – Fax: 1800-10

## **A. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan** *nach dem Baugesetzbuch*

Die Abgrenzung dieses Bebauungsplanes ist im Lageplan durch eine schwarz-weiße Umrandung gekennzeichnet.

Gesetzliche Grundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch – BauGB – in der Bekanntmachung der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung – BauNVO – in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

### **1. Art der baulichen Nutzung**

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

#### **1.1 Gewerbegebiet - GE 3, GE 4, GE 5**

(§ 8 BauNVO)

Zulässig sind alle Gewerbebetriebe und Nutzungen gemäß § 8 (2) BauNVO.

Von der Ausnahme nach § 8 (3) BauNVO sind zulässig:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
2. Anlagen für gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig nach § 1 (6) BauNVO sind:

1. Anlage für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke.
2. Vergnügungsstätten.

## **1.2 Eingeschränktes Gewerbegebiet - GEe 1, GEe 2**

(§ 1 (4) und § 8 BauNVO)

Zulässig nach § 1 (4) BauNVO sind alle Gewerbebetriebe und Nutzungen gemäß § 8 (2) BauNVO die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Von der Ausnahme nach § 8 (3) BauNVO sind zulässig:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
2. Anlagen für gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig nach § 1 (6) BauNVO sind:

1. Anlage für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke.
2. Vergnügungsstätten.

## **1.3 Industriegebiet – GI 6**

(§ 9 BauNVO)

Zulässig sind alle Gewerbebetriebe und Nutzungen gem. § 9 (2) BauNVO.

Nach § 1 (5) BauNVO sind nicht zulässig:

1. Anlagen zur Tierkörperbeseitigung
2. Anlagen zur Kottrocknung oder zur Klärschlammrocknung
3. Anlagen zur Aufzucht von Geflügel oder zur Aufzucht von Schweinen
4. Anlagen zum Schlachten
5. Anlagen zum Lagern und Verarbeiten von Schrott und Alteisen
6. Anlagen zur Müllverbrennung und -verschmelzung

**1.4 Geräuschkontingente**

(§ 1 (4) BauNVO)

In den Gewerbegebieten, eingeschränkten Gewerbegebieten und Industriegebieten sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente  $L_{EK}$  nach DIN 45691 weder tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten.

**Emissionskontingente tags und nachts**

Teilfläche	Emissionskontingent $L_{EK}$ [dB(A)/m <sup>2</sup> ]	
	$L_{EK,tags}$	$L_{EK,nachts}$
GEE 1	45	30
GEE 2	48	33
GE 3	48	33
GE 4	45	30
GE 5	48	33
GI 6	55	40

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5

Maßgeblich für die Ermittlung des emissionswirksamen Schalleistungspegels ist die Flächen-größe des jeweiligen Baugrundstücks.

Für die im Lageplan dargestellten Richtungssektoren A und B (Mittelpunkt: Rechtswert = 3572583,660, Hochwert = 5337190,680) erhöhen sich die Emissionskontingente  $L_{EK}$  um folgende Zusatzkontingente:

**Zusatzkontingente in dB(A) für die Richtungssektoren**

Richtungssektor	Anfang	Ende	Zusatzkontingent
A	135°	225°	3
B	225°	315°	9

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte (j) im Richtungssektor k  $L_{EK,i}$  durch  $L_{EK,i} + L_{EK,zus,k}$  zu ersetzen ist. Der Nachweis der Emissionskontingente ist im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen. Die DIN 45691:2006-12 ist bei der Gemeindeverwaltung einsehbar.

## **2. Maß der baulichen Nutzung**

(§§ 16 - 21a BauNVO)

### **2.1 Grundflächenzahl (GRZ)**

gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone) 0,8.

### **2.2 Geschossflächenzahl (GFZ)**

gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone) 1,6 als Höchstmaß.

### **2.3 Baumassenzahl (BMZ)**

gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone) 5 bzw. 10.

### **2.4 Gebäudehöhe**

gemäß Planeintrag (Nutzungsschablone) 10 m bzw. 20 m bzw. 30 m als Höchstmaß.

Unterer Bezugspunkt ist die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe, oberer Bezugspunkt die Firsthöhe bei gedecktem Dach, bei Flachdachgebäuden der oberste Abschluss der Außenwand. Überschreitungen durch untergeordnete Bauteile, wie Schornsteine usw., sind zulässig.

Überschreitungen um 2,0 m durch Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung sind zulässig.

### **2.5 Höhenlage von Gebäuden**

(§ 9 (3) BauGB)

Die maximal zulässigen Erdgeschossfertigfußbodenhöhen (in DHHN 12 Höhen) der Gebäude in den nummerierten Gewerbeflächen werden wie folgt festgelegt:

- **GEe 1**= 526,5 m

- **GEe 2, GE 3, GE 4, GE 5** = 528,0 m

- **GI 6** = 526,5 m

### **3. Bauweise**

(§ 22 - 23 BauNVO)

#### **3.1 Bauweise**

(§ 22 BauNVO)

Gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone).

In GEe offene Bauweise.

Im GE und GI abweichende Bauweise = offene Bauweise, jedoch Gebäude länger als 50 m zulässig.

#### **3.2 Überbaubare Grundstücksfläche**

(§ 23 (3) BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Ausweisung der Baugrenzen entsprechend dem Lageplan bestimmt.

#### **3.3 Garagen und private Nebenanlagen**

Garagen und private Nebenanlagen als Gebäude im Sinne von § 14 (1) BauNVO und oberirdische Flüssiggas- oder Öltanks sind nur innerhalb der Baugrenze zulässig.

### **4. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht**

(§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Für die mit einem „GFL“ bezeichnete Fläche wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Schwendi, den Kreisbehörden und den Landesbehörden festgesetzt.

Für die mit einem „LR“ bezeichnete Fläche wird ein Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Schwendi festgesetzt. Der Versorgungsträger darf zur Unterhaltung und Reparatur der Leitungen die Flächen betreten und befahren. Die Funktionsfähigkeit der Leitungen darf nicht durch Nutzungen auf dem Grundstück beeinträchtigt werden.

## **5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 (1) Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

### **5.1 Pflanzgebot für Bäume**

An den im zeichnerischen Teil festgesetzten Standorten sind Laubbäume, Hochstämme in der Mindestqualität 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 12 bis 14 cm zu pflanzen und zu erhalten. Änderungen vom vorgegebenen Standort um bis zu 10 m entlang der Straßenbegrenzungslinie/Gewässerlinie sind zulässig. Die Bäume müssen einen Mindestabstand von 2,0 m vom Randstein der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

Baumart:

Acer platanoides	- Spitzahorn - entlang Schillingstraße
Baum 2. Ordnung	Standortgerechte Art - entlang Triebwerkskanal

### **5.2 Baumfällzeiten**

Eine Baufeldabräumung (Gehölzbestände) hat entsprechend der Vorgaben der Naturschutzgesetzgebung außerhalb der Vegetationsperiode vom 01. März bis zum 30. September zu erfolgen.

### **5.3 Gebäudeabbruch**

Bei einer Sanierung, einem Rückbau oder einem Abbruch des Gebäudes Schillingstraße 22 oder des Lagerschuppens im nördlichen Planbereich sind CEF-Maßnahmen erforderlich. D.h. Ersatznistkästen in ausreichender Anzahl für alle dort nachgewiesenen Brutvögel müssen vor dem Abbruch an Gebäuden in unmittelbarer Nähe angebracht werden. Im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung während der Baumaßnahmen ist ein artenschutzkonformer Bauablauf sicherzustellen.

Eine Baufeldräumung kann generell nur außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und Brutvögel erfolgen. Abrissarbeiten müssen innerhalb des Zeitraumes 15.10. bis 15.03. durchgeführt werden, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

### **5.4 Insektenfreundliche Beleuchtung**

Das Beleuchtungsniveau muss unbedingt auf das funktional notwendige Maß begrenzt werden. Prinzipiell sind Leuchtstellen zu wählen, die durch Ausrichtung, Abschirmung und Reflektoren den größtmöglichen Anteil des Lichtstroms auf die zu beleuchtende Fläche (Fahrbahn, Gehweg etc.) fokussieren und nicht in die Umwelt emittieren.

Der Leuchtenbetriebswirkungsgrad im oberen Halbraum (also die Abstrahlung nach oben) sollte daher so gering wie möglich sein (< 0,04).

Die Wahl des Leuchtmittels bestimmt das emittierte Lichtspektrum und damit in besonderem Maße die Anziehungskraft der Lichtquelle auf Insekten. Es sollten daher Leuchtmittel eingesetzt werden, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist. Derzeit werden in der Stadtbeleuchtung vor allem LED-Lampen diesen Anforderungen am besten gerecht.

Möglichst niedrige Anbringung der Lichtquelle, so dass großräumige Anlockeffekte verringert werden.

Grundsätzlich ist eine größere Zahl niedrig angebrachter Leuchten mit energieschwächeren Lampen besser, als wenige lichtstarke Lampen auf hohen Masten.

Betriebsdauer: Reduzierung der Beleuchtungsdauer auf das notwendige Maß, unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit. Kann während der Aktivitätsphase der Insekten (März bis Oktober) nicht gänzlich auf eine Beleuchtung verzichtet werden (z.B. nach 22.00/23.00 Uhr), sollte geprüft werden, ob nicht die halbe Leuchtenanzahl oder die Lichtintensität reduziert werden kann. Drosselgeräte, Bewegungsmelder und Zeitschaltgeräte können dabei hilfreich sein.

#### **5.5 Ausreichender Abstand der Bebauung zum FFH-Gebiet**

Grundsätzlich sind Aufenthaltsflächen für Personen entlang der Rot zu vermeiden um indirekte Beeinträchtigungen wie Licht und Lärm zu verhindern. Die Pufferzone zwischen Ufergehölzen und künftiger Bebauung ist auch im Hinblick auf die Verkehrssicherung in ausreichender Größe zu dimensionieren.

#### **5.6 Gehölzschutz gegen Biberbiss**

Im Bereich der Rot ist eine hohe Biberaktivität festzustellen. Zum Schutz der Bebauung und das Personals auf der Insel sind verkehrssicherungsrechtliche Baumfällungen zu befürchten. Weitere Biber Schäden an Altgehölzen müssen deshalb durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden. Die Ummantelung der Gehölze mit Drahtgeflechten ist hierbei die wirksamste Maßnahme. In den betreffenden Bereichen sind regelmäßige Kontrollen der Schutzmaßnahmen durchzuführen.

#### **5.7 Grünflächen**

Alle im Lageplan ausgewiesenen Grünflächen sind als Grünfläche zu erhalten. Eine untergeordnete Bebauung ist ausnahmsweise zulässig. Ausnahmen für eine zulässige Bebauung sind beispielsweise Anlagen für den Hochwasserschutz und Anlagen zur Regenwasserrückhaltung. Die Zulässigkeit der untergeordneten Bebauung wird von der Baurechtsbehörde im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.

### 5.8 Grünflächen im Süden und Norden der Insel mit extensiver Pflege

Pflege der Fläche: 2 Schnitte pro Jahr, 1. Schnitt ab dem 15. Juni; zwischen dem ersten und dem zweiten Schnitt sollten mindestens 8 Wochen liegen. Damit ermöglicht man den Wiesenbrütern eine Ersatz- oder Zweitbrut. Blumen gut verblühen lassen. Das Schnittgut ist auf der Parzelle zu trocknen und danach wegzuführen.

Düngung: Keine

Auf den Grünflächen im Nordosten des Planbereiches (Flst. 46/9, 1034/1, 1035/1, 1442/61 und auf der Teilfläche des Flst. 999/1) wird auch eine Nutzung als Weidefläche zugelassen.

### 5.9 Erdkeller als Fledermauswinterquartier

Im Osten des Flurstückes 999/1 befindet sich in einer Geländeterasse ein zugänglicher Erdkeller. Dieser Keller ist bisher für Fledermäuse auf Grund des dichten Bewuchses im Eingangsbereich kaum auffindbar. Der Einflugbereich sollte in regelmäßigen Pflegemaßnahmen frei gestellt werden.

### 5.10 Bodenschutz

Böden sind gewachsene Naturkörper mit wichtigen Funktionen in der Natur:

Erdarbeiten sollten nur bei trockener Witterung und gut trockenem, bröseligem Boden ausgeführt werden. Der humose Oberboden (sog. Mutterboden) ist gleich zu Beginn der Bauarbeiten auf allen beanspruchten Flächen abzuschieben.

Erdaushub ist abseits des Baubetriebes in Mieten zu lagern. Humoser Oberboden und humusfreier Unterboden müssen getrennt werden. Mutterbodenmieten dürfen nicht höher als 1,5 m aufgeschüttet werden. Regenwasser soll gut abfließen können, damit die Mieten nicht vernässen.

Die Mutterbodenmieten sind während des Sommerhalbjahres mit Raps, Senf, Phazalie oder Ähnlichem anzusäen.

Anfallender Boden ist möglichst innerhalb des Baugebietes zu verwerten. Oberboden und Unterboden sind getrennt wieder einzubauen. Die Flächen sind vor dem Oberbodenauftrag zu lockern oder aufzurauen.

Oberboden soll auf den Grünflächen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes, zusätzlich zu der vorhandenen Oberbodenstärke, mit ca. 20 cm Stärke aufgetragen werden. Fallen zu große Mengen Oberboden an, ist eine Wiederverwertung auf anderen Flächen vorzusehen, insbesondere ist ein möglicher Oberbodenauftrag auf landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld zu prüfen.

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

## **Anlage 1: Sonstige Hinweise**

### **1. Archäologische Funde**

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG die Denkmalbehörde(n) oder die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigem Leerlauf im Bauablauf zu rechnen.

### **2. Immissionen durch Landwirtschaft**

Die von den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen auftretenden Immissionen, insbesondere das Ausbringen von Festmist, Flüssigmist und Pflanzenschutzmitteln, sind hinzunehmen.

### **3. Grundwasser / Schichtwasser / Sickerwasser**

Der Austritt von Grundwasser / Schichtwasser / Sickerwasser ist nicht ausgeschlossen. Es wird empfohlen, entsprechende bautechnische Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen. Das Untergeschoss des Gebäudes ist gegebenenfalls wasserdicht herzustellen. Drainagen dürfen nicht an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.

### **4. Bodenschutz**

Anfallender Erdaushub (getrennt nach Ober- und Unterboden) soll nach Möglichkeit innerhalb des Baugebietes verwendet werden.

### **5. Regenwasserzisternen**

Werden Regenwasserzisternen für den Betriebswasserbedarf installiert, sind diese dem Gesundheitsamt schriftlich zu melden.

## **6. Altlastenverdacht**

Auf Teilen des Planbereiches bestand ein Altlastenverdacht (Imprägnieranlage, EV-Anlage, Schillingstr. 22). Die Verdachtsfläche wurde bereits vor Beginn des Bebauungsplanverfahrens auf Altlasten hin untersucht. Aufgrund der Ergebnisse der Untersuchung wird der Altstandort laut dem Schreiben des Landratsamtes Biberach vom 13.09.2017 aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster ausgeschieden.

## **7. Bohrtiefenbegrenzung**

Bei Geothermiebohrungen besteht zum Schutz von Grundwasservorkommen eine Bohrtiefenbegrenzung von 37 m.

## **8. Bebauung in Hochwasserrisikogebieten**

Teilflächen des Plangebietes liegen innerhalb von Hochwasserrisikogebieten (HQ-extrem-Flächen). Bei einer Bebauung innerhalb den Flächen sind der Schutz von Leib und Leben und die Vermeidung von erheblichen Sachschäden zu beachten. Es wird empfohlen die Gebäude hochwasserangepasst zu bauen.

## **B. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan** *nach der Landesbauordnung*

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der örtlichen Bauvorschriften ist im Lageplan zum Bebauungsplan durch eine schwarz-weiße Umrandung gekennzeichnet.

Gesetzliche Grundlagen der örtlichen Bauvorschriften sind:

- Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358), berichtigt am 25.03.2010 (GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz am 21.11.2017 (GBl. S. 606, 612).
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)

### **1. Dachgestaltung**

gemäß Planeintrag (Nutzungsschablone)

Flaches oder geneigtes Dach stets aber unter Berücksichtigung der maximalen Firsthöhe.

Nicht zulässig sind nicht beschichtete oder nicht in ähnlicher Weise (z.B. dauerhafte Lackierung) behandelte Kupfer, Zink oder bleigedekte Dächer. Untergeordnete kleinflächige Dachflächen wie z.B. Gauben, Eingangsüberdachungen und Erker bleiben außer Betracht.

Das Anbringen von Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung ist zulässig.

### **2. Fassadengestaltung**

Die Außenwände sind in gedeckten Farben auszuführen. Grelle Farben, glänzende oder reflektierende Materialien sind nicht großflächig zulässig. Glasflächen sind zulässig.

Das Anbringen von Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung ist zulässig.

### **3. Private Werbeanlagen**

Freistehende Werbeanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Ihre Höhe darf die Hälfte der zulässigen Gebäudehöhe nicht überschreiten.

Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die Höhe des Gebäudes nicht überschreiten.

Bei Lichtreklamen sind keine Lichtbewegungen zulässig.

#### **4. Gestaltung der unbebauten und befestigten Flächen**

##### **4.1 Grundstückszufahrten**

Grundstückszufahrten im Gewerbe- und Industriegebiet sind mit Hartbelägen (Bitumen, Pflaster usw.) zu versehen.

##### **4.2 Stellplätze**

Für die Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze wird entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) vom 28.05.2015 verfahren. Es wird der 100%-ige Mittelwert aus der Tabelle B angesetzt.

#### **5. Einfriedungen**

Holz-, Spann-, Maschendraht- oder Stahlmattenzäune auch mit Übersteigschutz aus Stacheldraht sind bis zu einer Höhe von 3 m zulässig. Stacheldrahtzäune und Mauern über 0,3 m Höhe sind unzulässig.

Zur Durchlässigkeit von Kleintieren ist eine Bodenfreiheit bei Zäunen von 15 cm einzuhalten.

#### **6. Ordnungswidrigkeiten**

(§ 75 (3) Nr. 2 LBO)

Ordnungswidrig nach § 75 (3) Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund von nach § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

## Verfahrensvermerke

1. Beschluss des Gemeinderates über die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB und über die Aufstellung einer Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan: 11.12.2017
2. Ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB: 15.12.2017
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durch eine Planauflage mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wurde in folgendem Zeitraum durchgeführt: 27.12.2017 bis 02.02.2018
4. Die frühzeitige Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in folgendem Zeitraum durchgeführt. 20.12.2017 bis 02.02.2018.
5. Beratung und Beschluss des Gemeinderates über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken und Beschluss des Gemeinderates über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB, über die öffentliche Auslegung der Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan und über die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. 22.10.2018
6. Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses und über den Ort und die Dauer der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB: 26.10.2018
7. Der Bebauungsplan und die Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan wurden in folgendem Zeitraum öffentlich ausgelegt: 05.11.2018 bis 10.12.2018
8. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB: 29.10.2018 bis 07.12.2018
9. Beratung und Beschluss des Gemeinderates über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken: 13.05.2019
10. Nach Billigung des endgültigen Planentwurfes Satzungsbeschlüsse durch den Gemeinderat nach § 10 BauGB (Satzungsbeschluss): 13.05.2019
11. Ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes und der Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 BauGB: 17.05.2019
12. Der Bebauungsplan und die Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan treten in Kraft am: 17.05.2019
13. Anzeige der Rechtskraft beim Landratsamt: 21. MAI 2019

Ausgefertigt:  
Schwendi, den 21. MAI 2019



Karremann, Bürgermeister